

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 123/1998

§/Artikel/Anlage

§ 105

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text

Dienstzulage

§ 105. (1) Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens im PTA-Bereich gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage, wenn er dauernd mit einer Verwendung betraut ist, die nach der Anlage 1 zum BDG 1979 oder durch Verordnung nach § 229 Abs. 3 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Dienstzulagengruppen zugeordnet ist. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	13 595	25 957	41 532
	1	11 974	14 967	26 940
	1b	8 980	14 967	26 940
	2	8 980	11 974	23 944
	3	8 231	11 225	14 967
	3b	7 481	10 477	14 967
PT 2	S	12 322	17 493	21 741
	1	7 481	10 477	12 722
	1b	1 498	6 735	12 722
	2	2 994	6 735	8 980
	2b	1 048	2 994	8 980
	3	1 498	2 994	5 987
	3b	1 048	2 994	5 987
PT 3	1	1 498	2 994	4 491
	1b	1 048	2 994	4 491
	2	1 048	2 095	3 142
	3	747	1 197	1 645
PT 4	1	669	973	1 420
PT 5	1	299	449	601

(2) Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage, wenn er dauernd mit einer Verwendung betraut ist, die nach der Anlage 1 zum BDG 1979 oder durch Verordnung nach § 229 Abs. 3a BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Dienstzulagengruppen zugeordnet ist. Sie beträgt:

auf Arbeits- plätzen der Verwendungs- gruppen	in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehalts- stufen		ab der Gehalts- stufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	12 786	24 413	39 061
	1b	8 446	14 076	25 337
	2	8 446	11 262	22 519
	3	7 741	10 557	14 076

Für die Beamten der Dienstzulagengruppen 1 bis 3b der Verwendungsgruppe PT 2 und der Dienstzulagengruppen 1 und 2 der Verwendungsgruppe PT 3 der Fernmeldehoheitsverwaltung richten sich die Ansprüche auf Dienstzulage nach Abs. 1.

(3) Durch die für die Verwendungsgruppe PT 1 und für die Dienstzulagengruppe S der Verwendungsgruppe PT 2 vorgesehene Dienstzulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Es gelten

1. für die Beamten des PTA-Bereiches 35% und
2. für die Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung 30,89% dieser Dienstzulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(4) Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen für die Verwendung gruppe	in der der Verwendungs- Schilling gruppe	Dienstzulagen- als (im)	
PT 5	A		897
	B		1 994
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	449
	B	Omnibuslenkerdienst	2 184
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	2 184
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen, Bediener elektronischer Abfertigungsstraßen im PTA-Informationsservice	449

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt auch dann, wenn der Beamte infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, in die der Beamte ernannt ist.